



Allgemeine Lieferbedingungen – Deutsches Recht (zur Verwendung bei Lieferorten in Deutschland) Stand 11/2019

1 Allgemeines

1.1 Diese Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.
1.2 Diese Bedingungen gelten, soweit nicht die Vertragspartner Abweichendes schriftlich vereinbart haben, ausschließlich. Abweichende Einkaufsbedingungen des Kunden werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt, soweit nicht die Vertragsparteien ausdrücklich Abweichendes schriftlich vereinbart haben.

2 Angebot und Vertragsabschluss

2.1 Angaben in technischen Unterlagen und Werbeunterlagen sowie Angaben über Gewichte, Leistungen usw. sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich als Beschaffenheit des Liefergegenstandes vereinbart wurden. Besondere Anforderungen des Kunden gelten nur als vereinbart, wenn dies schriftlich erfolgt ist.
2.2 An Angeboten, Kostenvoranschlägen, technischen Dokumenten wie bspw. Zeichnungen und anderen Unterlagen hat die CERA SYSTEM Verschleißschutz GmbH („CERA SYSTEM“) Eigentums- und Urheberrechte; weder sie noch ihr Inhalt dürfen Dritten zugänglich gemacht werden.
2.3 Diese Bedingungen sind vom Kunden auch angenommen, wenn er die Lieferungen und Leistungen von CERA SYSTEM entgegennimmt oder selbst Leistungen erbringt.
2.4 Fremde Geschäftsbedingungen werden ohne schriftliche Zustimmung von CERA SYSTEM auch dann kein Vertragsbestandteil, wenn sie diesen Bedingungen entgegengehalten werden

3 Abrufaufträge

3.1 Wenn Abrufaufträge erteilt sind, so beträgt die Abnahmefrist 12 Monate ab dem Datum der Auftragsbestätigung des Verkäufers, sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.
3.2 Soweit bis zum Ende der Abnahmefrist Produkte nicht abgenommen wurden, können die entsprechenden Restbestände ausgeliefert werden.
3.3 Bei Abrufaufträgen, in denen keine Angaben zu Abnahmefristen, zu Fertigungslosgrößen und Abnahmeterminen enthalten sind, kann CERA SYSTEM spätestens drei Monate nach Auftragsbestätigung des Verkäufers eine verbindliche Festlegung hierüber durch den Kunden verlangen oder selbst die Einteilung vornehmen.

4 Lieferumfang

4.1 CERA SYSTEM behält sich Änderungen hinsichtlich der technischen Ausführung vor, soweit diese die Funktion des Produktes nicht negativ beeinflussen.
4.2 Soweit CERA SYSTEM Beratungsleistungen erbringt, geschieht dies nach bestem Wissen.
4.3 Die im Lieferumfang enthaltenen Arbeitsschutzausrüstungen richten sich nach den für die Bundesrepublik Deutschland geltenden Bestimmungen. Bei einer Verwendung der Produkte außerhalb Deutschlands sind ggf. zusätzlich erforderliche Arbeitsschutzausrüstungen nicht im Lieferumfang enthalten.
4.4 Werden international handelsübliche Klauseln über die Art der Lieferung vereinbart, so gelten für die Auslegung die Incoterms der Internationalen Handelskammer Paris in der am Tage des Vertragsabschlusses geltenden Fassung.
4.5 Fallen im Lande des Kunden oder bei vereinbarter Installation im Installationsland im Zusammenhang mit der Lieferung Steuern oder sonstige Abgaben an, so sind diese vom Kunden zu tragen.
4.6 Zur Erprobung bzw. zum Test gelieferte Erzeugnisse werden nach Abschluss der Erprobung zum vereinbarten Preis vom Kunden übernommen. Soweit nichts anderes vereinbart

wurde, gelten 3 Monate ab Lieferung als maximaler Testzeitraum. Während der vereinbarten Erprobungszeit ist das Erzeugnis nur bestimmungsgemäß einzusetzen und den vereinbarten Bedingungen auszusetzen. Eventuell auftretende Probleme sind CERA SYSTEM unverzüglich mitzuteilen. Die Regelungen zum Eigentumsvorbehalt (Ziffer 7) finden Anwendung.

5 Preise

5.1 Die Preise gelten mangels abweichender Vereinbarung ab Werk zuzüglich Verpackung und Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe. Soweit der Kunde eine Verladung oder Fracht wünscht, wird dies gesondert in Rechnung gestellt.
5.2 Die Preise sind errechnet auf der Kostengrundlage des Angebots. Im Falle von Veränderungen der Materialpreise, Löhne oder sonstiger Kostenfaktoren bleibt eine Preisberichtigung vorbehalten.

6 Zahlungsbedingungen

6.1 Rechnungen sind bar und ohne jeden Abzug frei Bankverbindung von CERA SYSTEM innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum fällig. Vereinbarte Vorauszahlungen und Anzahlungen sind zu den vereinbarten Zahlungsterminen fällig.
6.2 Eine Aufrechnung oder ein Zurückbehaltungsrecht kann nur bei gerichtlich festgestellten oder unbestrittenen Gegenansprüchen geltend gemacht werden.
6.3 Ab Überschreitung des Zahlungstermins werden – unbeschadet sonstiger gesetzlicher Ansprüche – Fälligkeitszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz (§ 247 BGB) geschuldet.
6.4 Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen oder den sich aus dem Eigentumsvorbehalt ergebenden Verpflichtungen nicht nach, tritt in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen eine wesentliche Verschlechterung ein oder stellt er seine Zahlungen ein, so wird die gesamte Restschuld fällig.
6.5 Bei Zahlungsverzug des Kunden ist CERA SYSTEM berechtigt, sämtliche Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten.

7 Eigentumsvorbehalt

7.1 Der Liefergegenstand bleibt bis zur vollständigen Erfüllung aller Forderungen, die im Zusammenhang mit dem Liefervertrag entstanden sind, Eigentum von CERA SYSTEM. Dies gilt auch dann, wenn die Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden.
7.1.1 Jede Be- und Verarbeitung des unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstandes sowie seine Verbindung mit fremden Sachen durch den Kunden oder Dritte erfolgt für CERA SYSTEM. An neu entstehenden Sachen steht CERA SYSTEM das Miteigentum entsprechend dem Wert des Liefergegenstandes zu.
7.1.2 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist CERA SYSTEM zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet. Der Kunde haftet für alle Schäden, die infolge der Rücknahme des Liefergegenstandes entstehen. Ist der Liefergegenstand benutzt worden, so ist CERA SYSTEM berechtigt, ohne Schadensnachweis den vollen Kaufpreis zu verlangen.
7.2 Lässt das Recht eines Landes den Eigentumsvorbehalt nicht zu, gestattet es aber, vergleichbare Rechte vorzubehalten, so kann CERA SYSTEM alle Rechte dieser Art ausüben. Der Kunde ist verpflichtet, auf seine Kosten Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um diese Rechte an dem Liefergegenstand wirksam werden zu lassen und aufrechtzuerhalten.
7.3 Der Kunde hat während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes oder eines sonstigen Rechtes gemäß Ziffer 7.1 den Liefergegenstand gegen die einschlägigen



Risiken zu versichern mit der Maßgabe, dass die Rechte aus dem Versicherungsvertrag CERA SYSTEM zustehen. Die Police sowie die Prämienquittungen sind CERA SYSTEM auf Verlangen vorzulegen.

7.4 Bei Pfändungen oder sonstigen Beeinträchtigungen der Eigentümerinteressen hat der Kunden CERA SYSTEM unverzüglich zu benachrichtigen.

8 Lieferzeit

8.1 Die Lieferfrist beginnt nach vollständiger technischer und kaufmännischer Klärung und Vereinbarung sowie nicht vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.

8.2 Lieferfristen werden durch vom Kunden gewünschte Umkonstruktionen und Artikeländerungen gehemmt. Sie beginnen erst wieder zu laufen, wenn der Kunde die von ihm gewünschten Änderungen freigegeben hat.

8.3 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Anzeige über die Versandbereitschaft bis zu ihrem Ablauf an den Kunden abgesandt ist.

8.4 Alle Angaben über Beginn, Dauer und Ende der Installation und Inbetriebnahme sind unverbindlich, es sei denn, sie sind schriftlich zwischen den Parteien vereinbart.

8.5 Die Lieferfrist verschiebt sich – auch innerhalb eines Lieferverzugs – angemessen in Fällen höherer Gewalt (einschließlich Seuchen, Krieg, Bürgerkrieg oder kriegs- oder bürgerkriegsähnliche Zustände oder das Bevorstehen solcher Ereignisse) sowie beim Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die außerhalb des Willens von CERA SYSTEM liegen; z. B. Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen, Ausschusswerden, Verzögerung in der Anlieferung durch Unterlieferanten oder anderer von CERA SYSTEM nicht verschuldeten Verzögerungen, sofern diese Ereignisse auf die fristgemäße Erfüllung des Vertrages einwirken. Eintritt und voraussichtliche Dauer derartiger Ereignisse wird CERA SYSTEM dem Kunden in wichtigen Fällen anzeigen.

8.6 Die Lieferung setzt die fristgerechte und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

8.7 Bei Annahmeverzug oder sonstiger schuldhafter Verletzung von Mitwirkungspflichten seitens des Kunden ist CERA SYSTEM zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, berechtigt. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht in diesem Fall mit dem Zeitpunkt des Annahmeverzugs oder der sonstigen Verletzung von Mitwirkungspflichten auf den Kunden über.

8.8 Für die Fälle einer Lieferverzögerung schuldet CERA SYSTEM keinerlei Pönalen oder Schadenspauschalen.

9 Gefahrübergang

9.1 Die Gefahr geht auf den Kunden über, wenn die Sendung das Werk bzw. das Verkaufsbüro verlassen hat. Verzögert sich die Absendung ohne Verschulden von CERA SYSTEM, so geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

9.2 Bei Versendung der Ware auf Wunsch des Kunden geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware im Zeitpunkt der Absendung auf den Kunden über.

10 Ausführung der Lieferung

10.1 Die Lieferung gilt als erfüllt, wenn die Gefahr gemäß Ziffer 9 auf den Kunden übergeht.

10.2 Teillieferungen sind zulässig. Mehr- oder Mindermengen von bis zu 10% sind zulässig. Mindestabnahme ist eine volle Verpackungseinheit.

10.3 Soweit entsprechende Leistungen durch CERA SYSTEM zu erbringen sind, werden Packmaterial und Transportbehälter nach billigem Ermessen ausgewählt und berechnet.

10.4 Soweit CERA SYSTEM nach der Verpackungsverordnung verpflichtet ist, die zum Transport oder zum Verkauf verwendete Verpackung zurückzunehmen, trägt der Kunde die Kosten für den Rücktransport und die angemessenen Kosten der Verwertung oder – soweit dies möglich und von CERA

SYSTEM für zweckmäßig erachtet wird – die angemessenen Kosten, die zusätzlich für die erneute Verwendung der Verpackung anfallen. Der Kunde verpflichtet sich und bestätigt mit Erteilung seines Auftrages CERA SYSTEM gegenüber, nicht zurückgesandte Verpackungen, der nach der Verpackungsordnung vorgesehenen Verwertung zuzuführen.

11 Installation und Inbetriebnahme

11.1 Sofern vereinbart ist, dass CERA SYSTEM die Installation und Inbetriebnahme des Liefergegenstandes übernimmt, stellt der Kunde auf seine Kosten sicher, dass:

11.1.1 rechtzeitig alle Voraussetzungen, die eine zügige Installation und Inbetriebnahme durch CERA SYSTEM ermöglichen, gegeben sind. Hierzu gehört, je nach Fall, insbesondere die Bereitstellung von Fach- und Hilfskräften, Geräten, Energie sowie von Arbeits- und Betriebsmitteln und der aufzustellenden und in Betrieb zu nehmenden Teile an der Verwendungsstelle.

11.1.2 am Installationsort geeignete Räume zur Aufbewahrung von Gegenständen und zum Aufenthalt des Personals zur Verfügung stehen,

11.1.3 die zum Schutz von Personen und Sachen am Installationsort notwendigen Maßnahmen getroffen und der Installationsleiter über die im Betrieb des Kunden bestehenden und von dem Personal zu beachtenden Sicherheitsvorschriften unterrichtet wurden.

11.2 Kann der Kunde einzelne Vorarbeiten und Leistungen nicht bewirken oder erforderliche Geräte usw. nicht zur Verfügung stellen, so können diese – soweit möglich – von CERA SYSTEM durchgeführt bzw. beigestellt und dabei anfallende Kosten dem Kunden berechnet werden.

11.3 Bei Installationen im Ausland werden alle Einreise-, Arbeits- und sonst erforderlichen Genehmigungen durch den Kunden auf dessen Kosten beschafft.

12 Mängelansprüche

Für Sach- und Rechtsmängel leistet CERA SYSTEM unter Ausschluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich der Ziffern 13, 15 und 18 – Gewähr wie folgt:

12.1 Sachmängel

12.1.1 Soweit in diesen Bedingungen nicht etwas Abweichendes bestimmt ist, gelten für Sachmängel die gesetzlichen Bestimmungen, damit auch die gesetzlichen Beweislastregelungen.

12.1.2 CERA SYSTEM wird an Teilen, die durch mangelhafte Konstruktion, Herstellung oder durch fehlerhaftes Material unbrauchbar wurden oder deren Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt wurde, nach Wahl von CERA SYSTEM, entweder den betreffenden Mangel beseitigen oder das betreffende Teil neu liefern. Ersetzte Teile werden Eigentum von CERA SYSTEM.

12.1.3 Voraussetzung für jegliche Gewährleistungsberechte des Kunden ist dessen ordnungsgemäße Erfüllung aller nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobligationen

12.1.4 Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt mit dem Tag des Übergangs der Gefahr.

12.1.5 Zur Vornahme notwendiger Nacherfüllungsarbeiten bzw. für den Ausbau defekter und Einbau neu gelieferter Teile hat der Kunde die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren und auf eigene Kosten Hilfskräfte, Geräte und Betriebseinrichtungen zu stellen sowie Nebenarbeiten auszuführen.

12.1.6 Der Ausbau defekter und Einbau neu gelieferter Teile erfolgt durch CERA SYSTEM oder durch von CERA SYSTEM autorisiertes Personal unentgeltlich und auf Gefahr von CERA SYSTEM. Mehrkosten für Arbeiten außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit, Mehrkosten für Luftfracht- oder Express-Sendungen sowie Mehrkosten, die durch die Verbringung des Liefergegenstandes an einen anderen Ort als den vertragsgemäßen Verwendungsplatz entstehen, gehen zu Lasten des Kunden.

12.1.7 Die Sachmängelhaftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung und Teile, die infolge ihrer stofflichen Beschaffenheit oder nach ihrer Verwendung einem vorzeitigen Verbrauch unterliegen, ferner nicht auf Schäden infolge unsachgemäßer



Lagerung, Behandlung oder Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel. Das Gleiche gilt für sonstige nach dem Gefahrenübergang liegende Umstände, die ohne Verschulden von CERA SYSTEM entstanden sind.

12.1.8 Der Kunde kann CERA SYSTEM außerdem nur dann aus dem Gesichtspunkt der Sachmängelhaftung in Anspruch nehmen, wenn a) die Vorschriften von CERA SYSTEM über die Behandlung und Wartung des Liefergegenstandes beachtet wurden und insbesondere etwa vorgeschriebene Überprüfungen ordnungsgemäß durchgeführt wurden b) keine Nachbesserungsarbeiten ohne Einwilligung von CERA SYSTEM vorgenommen wurden, c) keine Teile eingebaut wurden, die nicht von CERA SYSTEM zugelassen sind, d) keine Betriebsstoffe verwendet wurden, die nicht von CERA SYSTEM zugelassen sind; e) keine eigenmächtigen Änderungen am Liefergegenstand vorgenommen wurden.

12.2 Rechtsmängel

12.2.1 Sofern es sich nicht um eine Auftragsfertigung handelt und die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter führt, wird CERA SYSTEM auf eigene Kosten dem Kunden grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Kunden zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht.

12.2.2 Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter diesen Voraussetzungen steht auch CERA SYSTEM ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.

12.2.3 Darüber hinaus wird CERA SYSTEM den Kunden von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber frei stellen.

12.2.4 Diese Verpflichtungen von CERA SYSTEM sind vorbehaltlich der Ziffern 15 und 19 für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend. Sie bestehen nur, wenn a) der Kunde CERA SYSTEM unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet, und b) der Kunde CERA SYSTEM in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. CERA SYSTEM die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß der Ziffer 12.2.1 ermöglicht, und c) CERA SYSTEM alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben, und d) der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Kunden beruht und e) die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Kunde den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

12.3 Verjährungsfrist: Die Dauer der Verjährungsfrist richtet sich nach Ziffer 17. Im Falle einer Nacherfüllung von CERA SYSTEM endet die Verjährungsfrist grundsätzlich mit Ablauf der in Ziffer 17 bestimmten Verjährungsfrist. Die Verjährungsfrist wird jedoch, wenn CERA SYSTEM das Vorhandensein eines vom Kunden geltend gemachten Mangels prüft oder die Nacherfüllung erbringt, solange gehemmt, bis CERA SYSTEM das Ergebnis der Prüfung dem Kunden mitteilt, die Nacherfüllung für beendet erklärt oder die Nacherfüllung verweigert. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

12.4 Sonstige Bestimmungen: Ergänzend zu den Bestimmungen dieser Ziffer 12 gelten die Regelungen der Ziffern 13 und 15.

13 Recht des Kunden auf Rücktritt

13.1 Der Kunde kann, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen im Übrigen vorliegen, vom Vertrag durch schriftliche Erklärung nur zurücktreten, wenn

13.1.1 CERA SYSTEM die Erfüllung des Vertrages gänzlich unmöglich geworden ist. Bei teilweiser Unmöglichkeit besteht das Rücktrittsrecht nur, wenn die Teillieferung nachweisbar für den Kunden ohne Interesse ist. Im Übrigen ist er zur Annahme der Teillieferung verpflichtet und kann eine angemessene Minderung des Kaufpreises verlangen. Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzugs oder durch Verschulden des

Kunden ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet. Ist die Unmöglichkeit von keinem Vertragspartner zu vertreten, so hat CERA SYSTEM Anspruch auf einen der erbrachten Leistung entsprechenden Teil des Kaufpreises.

13.1.2 Der Kunde schriftlich eine angemessene Nachfrist zur Behebung eines von CERA SYSTEM zu vertretenden Lieferverzugs gesetzt hat und CERA SYSTEM diese Nachfrist durch Verschulden nicht eingehalten hat.

13.1.3 Der Kunde schriftlich eine angemessene Nachfrist zur Behebung eines von CERA SYSTEM zu vertretenden Mangels gemäß Ziffer 12.1.1 bestimmt, dessen Nachbesserung CERA SYSTEM vergeblich versucht hat und wenn CERA SYSTEM diese Nachfrist durch Verschulden nicht eingehalten hat. Auf Grund der Komplexität des Liefergegenstandes und der daraus eventuell resultierenden Mängel ist CERA SYSTEM berechtigt, gegebenenfalls mehr als nur zwei Nacherfüllungsversuche durchzuführen.

13.2 Im Falle der Ziffern 13.1.2 und 13.1.3 kann der Kunde nur zurücktreten, wenn er nachweist, dass infolge der Verzögerung oder des Mangels sein Interesse an der Lieferung wesentlich beeinträchtigt ist.

13.3 Auf Verlangen von CERA SYSTEM hat der Kunde innerhalb angemessener Frist zu erklären, ob er von einem Rücktrittsrecht Gebrauch macht oder nicht.

13.4 Im Übrigen gilt Ziffer 15.

14 Recht von CERA SYSTEM auf Rücktritt

CERA SYSTEM kann unbeschadet weiterer gesetzlicher Ansprüche und Rechte nach den gesetzlichen Regelungen sowie in Fällen, in denen sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden wesentlich verschlechtern, vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten.

15 Haftung von CERA SYSTEM

15.1 CERA SYSTEM haftet

15.1.1 bei Vorsatz oder

15.1.2 grober Fahrlässigkeit, dann allerdings beschränkt auf 100% des Netto-Auftragswertes oder

15.1.3 bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder

15.1.4 bei Mängeln, die arglistig verschwiegen wurden oder

15.1.5 im Umfang einer übernommenen Garantie oder

15.1.6 in den Fällen der zwingenden gesetzlichen Haftpflicht.

15.2 Eine Beschaffenheit/Eigenschaft des Liefergegenstandes gilt nur dann i.S.d. Gesetzes als garantiert, wenn diese Beschaffenheit/Eigenschaft ausdrücklich im Vertragstext als solche, bspw. als „garantierte Beschaffenheit“, bezeichnet ist.

15.3 Über die Haftungsregelungen dieser Allgemeinen Lieferbedingungen hinausgehende Schadensersatzansprüche des Kunden, auch solche aus leicht fahrlässiger Verletzung nichtwesentlicher Vertragspflichten, ebenso weitere, als die in diesen Bedingungen aufgeführten oder im Vertragstext geregelten Ansprüche und Rechte sind ausgeschlossen.

16 Unübertragbarkeit der Vertragsrechte

Der Kunde darf seine Vertragsrechte ohne ausdrückliche Zustimmung von CERA SYSTEM nicht auf Dritte übertragen.

17 Verjährungsfrist für Mängel

Die Rechte und Ansprüche des Kunden aus diesem Vertrag wegen Mängeln am Liefergegenstand verjähren innerhalb von 12 Monaten ab dem Gefahrenübergang des Liefergegenstandes.

18 Sonderregelungen für die Auftragsfertigung

Soweit nicht die Parteien Abweichendes schriftlich vereinbart haben, gilt in Ergänzung der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Lieferbedingungen für jede Art von Arbeiten, deren Erbringung im Rahmen eines Vertrages über eine Auftragsfertigung vereinbart wird (nachfolgend auch „Leistung“):

18.1 Für den Umfang der Leistung ist ausschließlich der zwischen den Parteien vereinbarte Vertrag über die Leistung (nachfolgend „Fertigungsauftrag“) verbindlich. Leistung im Sinne des Fertigungsauftrages ist nur solche, die im Fertigungsauftrag ausdrücklich als Leistung bezeichnet ist. Falls



CERA SYSTEM über den Umfang des Fertigungsauftrages hinaus mit Einverständnis des Kunden Leistungen erbringt, gelten für die erbrachten Leistungen die Regelungen und Konditionen des Fertigungsauftrages als entsprechend anwendbar vereinbart. Leistungen, die über den Fertigungsauftragsumfang hinausgehen, sind solche, die in der Beschreibung der Leistung des Fertigungsauftrages nicht ausdrücklich genannt sind.

18.2 CERA SYSTEM entscheidet im eigenen Ermessen über die Art der Ausführung der Leistung, soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde.

18.3 Der Kunde gibt die Aufgabenstellung vor. Auf dieser Grundlage wird die Leistung von CERA SYSTEM geplant.

18.4 Der Kunde trägt das Risiko dafür, dass die Aufgabenstellung sowie die Leistung seinen Wünschen, Bedürfnissen und Anforderungen entsprechen. Der Kunde ist dazu verpflichtet, unverzüglich die Aufgabenstellung, die Planung der Leistung sowie die für die Erbringung der Leistung erforderlichen Informationen (z.B. Parameter, Zeichnungen, Pläne, etc.) auf die sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit, Fehler und Unstimmigkeiten zu prüfen.

18.5 Der Kunde ist grundsätzlich dazu verpflichtet, auf eigene Kosten und eigene Gefahr, die für die Erbringung der Leistung durch CERA SYSTEM erforderlichen Materialien und Formen, Werkzeuge, Vorrichtungen etc. (nachfolgend „Betriebsmittel“) zur Verfügung zu stellen und zu prüfen, ob diese tauglich für die Leistung sind. Soweit der Fertigungsauftrag regelt, dass die Beschaffung der erforderlichen Materialien oder von Betriebsmitteln CERA SYSTEM obliegt, so erfolgt dieses immer nur gegen zusätzliche Vergütung und der Kunde hat CERA SYSTEM vorzugeben, bei welchem Lieferanten welche Materialien oder Betriebsmittel (z.B. durch die Teile- bzw. Produktnummer) CERA SYSTEM für die Leistung zu beschaffen hat. Die Gefahr, dass von einem Dritten beschaffte Materialien oder Betriebsmittel nicht die für die Leistung notwendige Beschaffenheit aufweisen, trägt der Kunde. Für Mängel der Materialien oder Betriebsmittel, die CERA SYSTEM von einem Dritten beschafft hat, leistet CERA SYSTEM keine Gewähr. Insoweit tritt CERA SYSTEM hiermit alle Ansprüche und Rechte – mit Ausnahme der Rückzahlungsansprüche zzgl. Zinsen – wegen Mängeln an den Materialien oder Betriebsmitteln an den Kunden ab.

18.6 Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind die Kosten für Betriebsmittel sowie Dienstleistungen zum Zeitpunkt der Erbringung der Leistung rein netto ohne Abzug fällig. Bei Betriebsmitteln, deren anteiliger Wert bei EUR 2.500,- netto oder darüber liegt, ist eine Anzahlung von 50% bei Abschluss des Fertigungsauftrages zu leisten; die Restzahlung ist mit Erstmusterlieferung fällig.

18.7 Eine Gewährleistung oder sonstige Haftung von CERA SYSTEM ist ausdrücklich ausgeschlossen:

18.7.1 für Mängel oder Schäden, die auf vom Kunden zur Verfügung gestellten Angaben beruhen oder die durch Materialien oder Betriebsmittel verursacht wurden, die durch den Kunden bereitgestellt wurden oder CERA SYSTEM von Dritten auf eigene Kosten bezogen hat.

18.7.2 in den Fällen, in denen der Mangel oder Schaden durch die Aufgabenvorgabe des Kunden verursacht wurde;

18.7.3 für Schäden die nicht an der Leistung selbst entstanden sind wie auch für Folgeschäden (z.B. entgangener Gewinn und sonstige Vermögensschäden);

18.7.4 in den Fällen, in denen die Erbringung der Leistung zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten führt. In diesen Fällen stellt der Kunde CERA SYSTEM von allen Ansprüchen eines Dritten wegen der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten frei.

18.8 Wird CERA SYSTEM aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung in Anspruch genommen, so stellt der Kunde CERA SYSTEM von solchen Ansprüchen in vollem Umfang und auf erstes Anfordern frei.

18.9 Betriebsmittel, Unterlagen oder sonstige Sachen, die von CERA SYSTEM zur Erbringung der Leistung hergestellt oder beschafft werden, bleiben im Eigentum von CERA SYSTEM unabhängig davon, ob der Kunde für diese Sachen Zahlungen

an CERA SYSTEM erbracht hat oder nicht. Zeichnungen und andere Unterlagen an denen CERA SYSTEM das Eigentums- oder Urheberecht hat; dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen unverzüglich an CERA SYSTEM zurückzusenden.

18.10 Der Kunde kann den Fertigungsauftrag aus wichtigem Grund nur kündigen, wenn:

18.10.1 CERA SYSTEM die Erfüllung des Fertigungsauftrages gänzlich unmöglich wird und diese Unmöglichkeit nicht auf einem Annahmeverzug oder einem Verschulden des Kunden beruht oder

18.10.2 sich CERA SYSTEM mit der Erbringung von vertraglich geschuldeten Leistungen im Verzug befindet und der Kunde danach eine angemessene Frist gesetzt hat mit der ausdrücklichen Androhung, nach Ablauf der Frist vom Fertigungsauftrag zurückzutreten oder ihn zu kündigen und wenn die Nachfrist schulhaft durch CERA SYSTEM nicht eingehalten wurde.

18.11 Schadenersatzansprüche im Falle der Kündigung bestimmen sich nach Ziffer 15.

18.12 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

18.13 Mit Ausnahme der vorbenannten Kündigungsrechte, ist ein Recht des Kunden, den Fertigungsauftrag außerordentlich kündigen zu können, ausgeschlossen.

18.14 Soweit zwischen den Bestimmungen dieser Ziffer 18 und den übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Lieferbedingungen Widersprüche, Inkonsistenzen oder sonstige Unvereinbarkeiten bestehen sollten, so haben die Bestimmungen dieser Ziffer 18 Vorrang.

18.15 Bei Sonderanfertigungen sowie Bestellungen neuer Typen behalten wir uns vor, Entwicklungskosten sowie Kosten für Matrizen, Werkzeuge, Gravuren, Formen und sonstige Fertigungsvorrichtungen dem Besteller ganz oder anteilig zu berechnen, ohne dass hierdurch Ansprüche für den Besteller entstehen.

19 Gerichtsstand und Schiedsgericht

19.1 Erfüllungsort ist Hermsdorf.

19.2 Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten ist Hermsdorf. CERA SYSTEM kann auch am Hauptsitz des Kunden klagen.

19.3 Wird mit einem Kunden mit Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ein Schiedsgerichtsverfahren vereinbart, so werden alle aus dem Vertrag oder über dessen Gültigkeit sowie über die Gültigkeit des Schiedsvertrages sich ergebenden Streitigkeiten unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges von einem nach der Schiedsordnung der Internationalen Handelskammer Paris gebildeten Schiedsgericht nach den Regeln dieser Schiedsordnung durch drei Schiedsrichter endgültig entschieden. Schiedsort ist Hermsdorf.

20 Geltendes Recht und Verbindlichkeit des Vertrages

20.1 Für die vertraglichen Beziehungen gilt unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge des internationalen Warenaufs ausschließlich deutsches Recht.

20.2 Ist ein Teil des Vertrages unwirksam, so bleibt die Gültigkeit des übrigen Teiles davon unberührt, soweit die Unwirksamkeit die wesentlichen Grundzüge des Vertrages nicht beeinträchtigt.

20.3 Vertragssprache ist Deutsch



1 Dokumentenänderung

Revision	Änderung
000	Erstausgabe

2 Dokumentenfreigabe

Revision	Name (Funktion)	Datum / Unterschrift
erstellt	S. Perlet (CP-AZ)	09.02.24 S. Perlet
geprüft	S. Petermann (CS-IT)	12.12.24 S. Petermann
freigegeben	Dr. Sabrina Discher (Leiterin Qualitätsmanagement)	16.12.2024 [Signature]